

Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Krombach

§ 1 Zweckbestimmung der Mehrzweckhalle

1. Die Mehrzweckhalle Krombach, nachstehend in dieser Hallenordnung als Halle bezeichnet, dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde.
2. Jeder Besucher hat daher alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zu wider ist und hat dazu beizutragen, die Halle in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist.
3. Benutzer, die in dieser Ordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle (Halle, Umkleide- Toilettenbereich, Anbauten, Bühne, Außenanlagen).

§ 3 Überlassung der Halle

1. Die Gemeinde Krombach stellt den Vereinen und Organisationen auf Antrag, die Halle zur Durchführung von Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die zeitliche Überlassung an Vereine für Trainings- und Wettkampftermine (Turnwettkämpfe, Schulungen u.Ä.) wird mit der Gemeindeverwaltung durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
3. Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines formellen Antrags, der mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeinde gestellt werden muss. Die Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit die Zusage zurückzunehmen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, dringender Bauarbeiten, eines öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
5. So weit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen; (z.B. Wirtschaftserlaubnis, Brandsicherheitsdienst).

§ 4 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister, und seinen Stellvertretern übt der Hallenwart bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus.

Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch die Vereine oder den jeweiligen Veranstalter.

§ 5 Garderobe

Für die abgelegte Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

§ 6 Übergabe und Übernahme der Halle

1. Die Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Veranstaltung und der vereinbarten Rahmenbedingung benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
2. So weit zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber dem Beauftragten der Gemeinde Krombach (insbesondere dem Hallenwart der Halle) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen der Halle als in ordnungsmäßigen Zustand übergeben.
3. Die Halle wird in der Regel vom Veranstalter geöffnet und geschlossen.
4. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle nach Terminabsprache in ordentlichen Zustand an den Hallenwart oder dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
5. Mietern können gegen Auflagen Schlüssel für die Halle überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel trägt der Veranstalter / Verein.
6. Als Nutzungsrichtlinien und Hilfen für die Veranstaltung befindet sich in der Halle ein roter Infoordner, der zu beachten ist. Dieser Infoordner wird mit Neuerungen bezüglich der Halle ständig aktualisiert.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm zusätzlichen überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. Veranstalter sofort dem Hallenwart oder der Gemeinde mitzuteilen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Krombach von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus Grundeigentum, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch den Benutzer und Gäste entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
4. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter, oder der Gemeinde, hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen

§ 8 Pflichten der Veranstalter und Benutzer

a) bei Sportveranstaltungen und sportlichen Übungen

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen und zu säubern.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide- und Toilettenräumen zu achten.
3. Die Halle ist nur im Beisein des Übungsleiters (bzw. der das Hausrecht ausübenden Person) und in sauberen für die Halle geeigneten Turnschuhen zu betreten.
4. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden.

5. Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Hallenwarts oder der Gemeinde in die Halle eingebracht werden.
7. Das Betreten der Sportfläche bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.
8. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
9. Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen u. ä. ist darauf zu achten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden, insbesondere durch darauf sitzende Personen.
10. Rauchen ist in der Halle und den Nebenräumen generell nicht gestattet.
11. Die Vereine und Organisationen sind bei Wettkampfveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gemäß der aktuellen Nutzung berechtigt.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Veranstaltung bzw. Übungsbetriebs nicht verschlossen sind. Fluchtwege sind frei zu halten.
13. Die Halle ist nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung von Unrat gereinigt zu verlassen (1).
14. In der Halle darf nur mit Hallenbällen gespielt werden.
15. Bei Ballspielen ist das Bühnennetz geschlossen zu halten.
16. Die Sportgeräte müssen am Boden wie vorgesehen verankert werden.
17. Bei öffentliche Sportveranstaltungen sind die Punkte unter §8b ebenfalls einzuhalten.

b) bei anderen Veranstaltungen

1. Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigung sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Gemeinde auf dessen Rechnung beseitigt.
2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.
4. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstalter zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hallerwart zurückzugeben. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Für eventuell erforderliche Dekoration hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Diese darf nur in Absprache mit dem Hallenwart angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden usw. zu vermeiden. Generell gilt für die Halle und den Nebenräumen ein Verbot von offenem Feuer, oder Kerzen. Beim Anbringung von leicht entflammbarer Dekoration oder bei mehr als 400 erwarteten Besucher ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Veranstalter kann für die ordnungsgemäße Reinigung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich gemacht werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierfür entsprechende Personal bereitgestellt wird.
7. Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach der Maßgabe der Erlaubnis oder gemäß Absprache mit dem Hallenwart zum festgelegten Termin zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports darf dabei nicht erfolgen.
8. Das Rauchen in der Halle oder den Nebenräumen ist generell nicht gestattet.
9. Für den evtl. notwendigen Sonderdienst (Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitsdienst hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die gesetzlichen und sonstige Vorschriften, insbesondere Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind dabei zu beachten.

10. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten.
11. Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies den anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Um jederzeit die rasche Räumung der Halle zu ermöglichen, dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden als im Plan vorgesehen sind; insbesondere dürfen die Gänge nicht mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die nach außen führenden Gänge sowie Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
14. Der Hallenboden ist vor Beschädigung z.B. bei zusätzlichen Aufbauten mit z.B. einer geeigneten Unterlage zu schützen. Der Hallenwart ist hier **vorher** zu informieren (1).
15. Beim Transport, Auf- und Abbau der Bestuhlung ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt oder zu stark belastet wird. Entsprechende Anweisungen sind vom Hallenwart (1) einzuholen.
16. Die Tische / Stühle sind nur für die Verwendung in der Halle und nicht in den Verkaufsständen oder im Freien vorgesehen.
17. Werden die Stühle in Reihe gestellt (z.B. beim Theater) so sind diese gemäß der bayr. Versammlungsstättenordnung ineinander einzuhängen.
18. Nach der Veranstaltung sind die Halle, insbesondere Tische und Stühle, bei grober Verschmutzung auch der Boden, unverzüglich durch den Veranstalter zu reinigen (1).
19. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen (1). Auf die Müllvermeidung durch die Verwendung geeigneter Behältnisse ist besonders zu achten. Der Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Gesonderte Absprachen können über die Gemeinde oder den Hallenwart getroffen werden. Die Mülltrennung ist zu beachten.
20. Für den ordnungsgemäßen Brandschutz bei Geräte und Einrichtungen die der Veranstalter mit in die Halle oder Anbauten bringt hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

c) bei Benutzung der Theken, der Küche und der Getränkeausgabe.

1. In der Halle ist eine Küche mit den entsprechenden gastronomischen Gerätschaften (2) vorhanden. Eine Erweiterung der Küchenausstattung ist mit dem Hallenwart abzusprechen.
2. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Halle aus dem Gastrobereich heraus zu bewirtschaften. Das Wirtschaftsrecht steht dem jeweiligen Veranstalter nach Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde zu.
3. Die vorhandene Einrichtung der z.B. Verkaufsstände kann vom Vereinsring leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und dürfen erst benutzt werden, wenn sie vom Hallenwart vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung und des Geschirrs vom Veranstalter unterschriftlich zu bestätigen.
Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen einschließlich Geschirr, in Gegenwart des Hallenwarts sauber wieder zurückzugeben. Die Abnahme hat bis spätestens am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter. Sie werden dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Küche muss vor der Rücknahme gereinigt werden(1). Gläser, Geschirr und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen.

§ 9 Bedienung der Einrichtung

Die Beleuchtungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur nach Einweisung vom Hallenwart oder anderen dazu Berechtigten bedient werden.

§10 Besondere Bestimmungen

1. Die Veranstaltung darf nicht länger, wie in der Genehmigung festgelegt, dauern. Die Sperrstunde ist einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

2. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Aufführungen von urheberrechtlichen geschützten Musikstücken sind der GEMA zu melden.
5. Leicht brennbare oder feuergefährliche Stoffe sind von der Halle, insbesondere von der Bühne fernzuhalten.
6. Offenes Feuer ist in der Halle verboten. Ausnahmen erteilt die Gemeinde / Hallenwart in Absprache mit der Feuerwehr. Evtl. ist ein Brandsicherheitsdienst einzurichten.
(siehe Versammlungsstättenverordnung Bayern)
7. Bei der Ausschmückung der Halle sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenordnung zu beachten.
8. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude, ist verboten, das Anbringen von Schaukästen ist nur mit Genehmigung der Gemeindezulässig.
9. Fundsachen sind beim Hallenwart oder dem Fundbüro der Gemeinde abzuliefern.
10. Die Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten.
11. Ausführungsbestimmungen sind im roten Infoordner ersichtlich.

§ 11 Gebührenordnung

Für die Nutzung/ Überlassung der Halle gilt die Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hallenordnung wurde am 12.06.2014 vom Gemeinderat beschlossen.
Sie tritt am 01.07.2014 in Kraft.

- (1) näheres hierzu regelt der Ausführungsordner (Infoordner)
- (2) Inventar gehört dem Vereinsring

Krombach, den 12.06.2014
Seitz, Bürgermeister